# Anordnung Nr. 2\* über die Schutzimpfung gegen Pocken.

## Vom 21. Dezember 1966

Gemäß § 21 des Gesetzes vom 20. Dezember 1965 zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen (GBl. I 1966 S. 29) und der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 11. Januar 1966 zum Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen — Schutzimpfungen und andere Schutzanwendungen — (GBl. II S. 52) wird folgendes angeordnet:

#### 8 1

Der § 1 Abs. 2 Buchst, c der Anordnung (Nr. 1) vom 11. Januar 1866 über die Schutzimpfung gegen Pocken (GBl. II S. 55) erhält folgende Fassung:

"c) alle Jügendlichen im 16. Lebensjahr (2. Wiederholungsimpfung)".

#### § 2

- (1) Geimpften, deren berufliche Tätigkeit in der Wartung und Pflege von Rindern besteht, ist im Anschluß an die Impfung für 7 Tage, bei Schorfbildung bis zum Abfall des Schorfes, eine andere Arbeit zu übertragen. Dies gilt sinngemäß für Schüler und Lehrlinge im Rahmen des polytechnischen Unterrichts oder der Berufsausbildung.
- (2) Die Räte der Kreise, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, haben bei einer Konzentration vom Impfpflichtigen gemäß Abs. 1 in einem landwirtschaftlichen Betrieb erforderlichenfalls den Zeitpynkt und die Anzahl der zu gleicher Zeit zu impfenden Personen mit den Kreislandwirtschaftsräten abzustimmen, um eine Beeinträchtigung der Produktion in einzelnen Betrieben zu vermeiden.
- (3) Für die Dauer der Übertragung einer anderen Arbeit gemäß Abs. 1 Satz 1 findet § 17 Abs. 3 der Verordnung vom 21. Dezember 1961 über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und über die Lohnzahlung (GBl. II S. 551) sinngemäß Anwendung.

§3

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

Berlin, den 21. Dezember 1966

## Der Minister für Gesundheitswesen

Sefrin

## Anordnung Nr. 13\* über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen im Bauwesen.

#### Vom 13. Dezember 1966

#### § 1

Folgende gesetzliche Bestimmungen werden aufgehoben :

- Anordnung Nr. 7 vom 22. April 1964 über die Anwendung von Typen- und Wiederverwendungsunterlagen Zentrale Liste der Typen- und Wiederverwendungsunterlagen (GBI. III S. 251);
- Anordnung vom 1. August 1964 über die Festlegung von abrechnungsfähigen Bauabschnitten (GBl. II S. 685);
- 3. Anordnung Nr. 2 vom 15. September 1965 über die Festlegung von abrechnungsfähigen Bauabschnitten (GBl. II S. 694);
- Anordnung Nr. 12 vom 20. Juni 1966 über die Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen im Bauwesen (GBl. II S. 466).

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

Berlin, den 13. Dezember 1966

## Der Minister für Bauwesen

Junker

\* Anordnung Nr. 12 vom 20. Juni 1966 (GBl. II Nr. 72 S. 466)

#### Berichtigung

Das Ministerium der Finanzen weist darauf hin, daß es in der Anordnung vom 15. Dezember 1966 zur Regulierung von Preisausgleichen für Bauleistungen und für den Verkauf von Baumaterialien gegenüber der Bevölkerung und den der Bevölkerung gleichgestellten Abnehmern nach Einführung der Industriepreise der

3. Etappe der Industriepreisreform — Preisausgleichsanordnung — Bauwesen — (GBl. II S. 1205) im § 3 Abs. 2 hinter den eingeklammerten Wörtern "(neue Preise)" statt "höher" richtig **..niedriger"** heißen muß.

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik. 102 Berlin, Telefon: 51 05 21 — Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 MDN. Teil II 1,80 MDN und Teil III 1,80 MDN - Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 MDN, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 MDN, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 MDN, bis zum Umfang von 48 Seiten 0.55 MDN je Exemplar, je weiter 16 Seiten 0,15 MDN mehr — Bestellungen beim Zentral-Verstand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. sowie Bezug gegen Barzahlung in der Buchhandlung für amtliche Dokumente. 102 Berlin, Roßstraße 6, Telefon: 51 05 21 — Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Demokratischen Republik (Rollenrotations-Hochdruck) Index 31817

<sup>\*</sup> Anordnung (Nr. 1) vom 11. Januar 1966 (GBl. II Nr. 13 S. 55)